LG Weiden, Versäumnisurteil v. 17.10.2025 – 23 O 403/25

Titel:

Einspruchsfrist, Zustellung des Urteils, Schriftsatz, Fristverlängerung, Elektronisches Dokument

Schlagworte:

Einspruchsfrist, Zustellung des Urteils, Schriftsatz, Fristverlängerung, Elektronisches Dokument

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers, der I. X. GmbH, Zutritt zu den Räumen im Anwesen J.-O.-S. 74, 96231 B. S. zu gewähren, in denen sich die Mess- und Zähleinrichtungen befinden, und die Einstellung der Stromversorgung durch Trennung der Abnehmeranlage mit der Zählernummer … vom Versorgungsnetz zu dulden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.262,26 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.10.2025 zu zahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.